

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Frau Steube, Telefon: (0 61 24) 5 10-9545 / e-Mail: feg@rheingau-taunus.de

Herr Forst, Telefon: (06124) 510-156 / E-Mail: feg@rheingau-taunus.de

Ausländerbehörde - Heimbacher Str.7, 65307 Bad Schwalbach

Checkliste für ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz für eine qualifizierte Beschäftigung

erforderliche Unterlagen für den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Rheingau-Taunus-Kreis in Kopie:

- Reisepass der Fachkraft (in Farbe)
- ggf. Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat (in Farbe)
- ausgefüllte und unterschriebene [Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber](#) (Vordruck)
- Vertretungsbefugnis der bevollmächtigten Person (bspw. Handelsregisterauszug, Prokura)
- bei Bedarf: ausgefüllte und unterschriebene [Untervollmacht vom Arbeitgeber auf eine dritte Person](#) bspw. Kammer, Rechtsanwalt (Vordruck)
- Ausweis des zuletzt Bevollmächtigten
- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#) (Vordruck)
- Nachweis Berufsausbildung oder Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss eines tertiären Bildungsprogramms mit mind. 3 Jahre Ausbildungsdauer mit Stufe 6 der [ISCED 2011](#)
- Feststellung der Gleichwertigkeit der zuvor genannten Qualifikation der zuständigen deutschen Anerkennungsbehörde (bei Hochschulabschlüssen ggf. durch einen Ausdruck aus der Datenbank [ANABIN](#) möglich) *
- falls erforderlich: Berufsausübungserlaubnis*

Bei Abschluss einer Vereinbarung zu einem beschleunigten Fachkräfteverfahren wird die Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 411 € (pro Vereinbarung) fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen bei Abschluss der Vereinbarung bekannt gegeben. Bitte tätigen Sie zuvor keine Überweisung.

* Sollte noch kein Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde oder eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis vorliegen, kann die Beantragung einer solchen zum Bestandteil dieses Verfahrens gemacht werden. Bitte geben Sie dies bei Übersendung der Unterlagen an. Ohne Anerkennung ist ein Aufenthaltswitzweck zur qualifizierten Beschäftigung in der Regel nicht möglich (Ausnahme z.B. IT-Branche). Wobei es in manchen Fällen die Möglichkeiten gibt fehlende Voraussetzungen für die Anerkennung durch einen vorherigen Aufenthalt in Deutschland zu erwerben.

Stand: 03.03.2025

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach Telefon: 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de Datenschutzinformation: www.rheingau-taunus.de/datenschutz

Konto der Kreiskasse: Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX